

Sparte Gewerbe und Handwerk

111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am
22.09.2020

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

Ein fester Betrag pro Berufszweig

Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen

152,10 Euro

Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste
Betrag nur einmal vorgeschrieben.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen

Jahres in Prozent für die Berufszweige

Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen: 0,819 %

Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen

Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag

0,00 Euro

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal

1.989,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage

65,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.